

Regelwerk „Ordnung der Kindertageseinrichtungen“

Ordnung der Krippen, Kindergärten und Horte der Kindertageseinrichtungen Ottobrunn GmbH

§ 1 Aufnahmekriterien

1. In der Krippe werden in der Regel Kinder, gemeldet im Gemeindegebiet Ottobrunn, im Alter von 12 Monaten bis zu 3 Jahren aufgenommen.
2. Im Kindergarten werden in der Regel Kinder, gemeldet im Gemeindegebiet Ottobrunn, vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zum 6. Lebensjahr aufgenommen.
3. Im Hort werden schulpflichtige Kinder, gemeldet im Gemeindegebiet Ottobrunn, vom vollendeten 6. Lebensjahr bis zum 12. Lebensjahr aufgenommen.
4. Die Aufnahme erfolgt in den Krippen und Kindergärten nach Maßgabe der verfügbaren Plätze. Sind nicht genügend freie Plätze verfügbar, so wird die Auswahl nach folgenden Dringlichkeitsstufen a-g getroffen:
 - a) Geschwisterkind
 - b) Kind ist schon beim Träger z.B. in der Krippe, Kindergarten, Hort;
 - c) Alter der Kinder;
 - d) Kinder, deren Familie sich in einer besonderen Notlage befinden;
 - e) Kinder, deren Mutter oder Vater alleinerziehend sind;
 - f) Kinder, deren Eltern beide berufstätig sind;
 - g) die Leitung der Einrichtung und der Träger entscheiden aufgrund der individuellen Situation über die Aufnahme und die Zuordnung des Kindes zu einer Gruppe nach z.B. pädagogischen Erfordernissen, Alter und Geschlecht;
5. Die Aufnahme in den Horten erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze. Sind nicht genügend freie Plätze verfügbar, so wird die Auswahl nach den Dringlichkeitsstufen a-h getroffen:
 - a) Kinder, die bereits das Haus für Kinder besuchen und im Schulsprengel der Schule wohnen;
 - b) Kinder, die bereits das Haus für Kinder besuchen;
 - c) Kinder, deren Geschwister bereits das Haus für Kinder besuchen;
 - d) Alter der Kinder;
 - e) Kinder, deren Familie sich in einer besonderen Notlage befinden;
 - f) Kinder, deren Mutter oder Vater alleinerziehend sind;
 - g) Kinder, deren Eltern beide berufstätig sind;
 - h) die Leitung der Einrichtung und der Träger entscheiden aufgrund der individuellen Situation über die Aufnahme und die Zuordnung des Kindes zu einer Gruppe nach z.B. pädagogischen Erfordernissen, Alter und Geschlecht;

Die Dringlichkeitsstufen sind auf Anforderung durch entsprechende Belege nachzuweisen.

§ 2 Elternbeitrag, Essenspauschale, Ermäßigung

Der aktuelle monatliche Elternbeitrag und die aktuelle Verpflegungspauschale sind auf der Website unter www.kita-ottobrunn.de veröffentlicht und können zu jeder Zeit in der Geschäftsstelle eingesehen werden. Zur Entlastung der Familien leistet der Staat einen Zuschuss zum Elternbeitrag für Kinder in Kindertageseinrichtungen für die Zeit ab 01. September des Kalenderjahres, in dem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet hat, bis zum Schuleintritt. Die Höhe des Zuschusses wird vom Gesetzgeber festgelegt. Der monatliche Elternbeitrag bei den Kindergartenbeiträgen ist bereits entsprechend reduziert.

Der monatliche Elternbeitrag ist abhängig von der durchschnittlichen täglichen Buchungszeit (siehe Buchungsvereinbarung). Die Höhe des monatlichen Elternbeitrages sind in Krippe, Kindergarten und Hort auf Jahresbasis kalkuliert.

Die Höhe der monatlichen Verpflegungspauschale in der Krippe, im Kindergarten und im Hort ist auf Jahresbasis kalkuliert. Die Höhe weiterer Gebühren für beispielsweise Eurythmie, Frühstück, Schwimmen und sonstiger Angebote werden je nach Einrichtungsart zusätzlich erhoben (siehe Buchungsbeleg und/oder weitere Belege).

Der monatliche Elternbeitrag und die monatliche Verpflegungspauschale sind für 12 Monate des Jahres zu bezahlen und auch während vorübergehender Abwesenheit sowie Schließtage zu entrichten. Eine anteilige Rückerstattung ist ausgeschlossen.

1. Bei Vertragsabschluss wird eine einmalige Aufnahmegebühr in Höhe von € 50,00 € erhoben.
2. Schuldner des Elternbeitrages und weiterer Gebühren sind die Sorgeberechtigte/-n. Mehrere Personensorgeberechtigte haften als Gesamtschuldner.
3. In sozialen Härtefällen kann beim Landratsamt München eine Kostenübernahme bzw. Ermäßigung beantragt werden.

§ 3 Fälligkeit

1. Der Elternbeitrag, die Verpflegungspauschale und sonstige Gebühren werden jeweils zum 1. des laufenden Monats fällig und per SEPA-Lastschrift eingezogen.
2. Wird die Abbuchung von der Bank nicht akzeptiert, so werden neben den Rücklastschrift-gebühren der Bank pro Mahnung zusätzliche Mahngebühren in Höhe von 10,00 € berechnet.

§ 4 Auskunftspflicht

Die Sorgeberechtigte/-n sind verpflichtet, sämtliche Veränderungen, wie Konto-, Adressenänderungen, Wohnsitzwechsel des/der Sorgeberechtigten, Sorgerecht und Alltagsorge etc. unverzüglich Verwaltung des Trägers unter info@kita-ottobrunn.de mitzuteilen.

Die/der Sorgeberechtigte/-n sind verpflichtet, dem Träger gem. Art. 27a BayKiBiG zur Erfüllung von Aufgaben folgende Daten bzw. alle Änderungen unverzüglich mitzuteilen:

- a) Name und Vorname des Kindes
- b) Geburtsdatum des Kindes
- c) Geschlecht des Kindes
- d) Staatsangehörigkeit des Kindes und der Eltern
- e) Namen, Vornamen und Anschriften der Eltern
- f) Anspruch des Kindes auf Eingliederungshilfe (Art. 21 Abs. 5)
- g) Rückstellung des Kindes von der Aufnahme in die Grundschule nach Art. 37 Abs. 2 BayEUG

Erfolgt bei einem Kind bei Wohnortwechsel keine umgehende Umzugsmeldung innerhalb von vier Wochen, kann dies zum Verlust des kommunalen Förderbeitrages (Art. 22 BayKiBiG) führen. Tritt dieser Fall ein, werden den Sorgeberechtigten die Kosten für den Förderausfall in Rechnung gestellt.

§ 5 Besondere Bedürfnisse – Zusammenarbeit mit Fachdiensten und Schulen

Die Leitung der Einrichtung informiert die Eltern, wenn sie beim Kind Hinweise auf besondere Bedürfnisse erkennt, und stimmt mit ihnen das weitere Vorgehen ab. Jeder weitere Schritt (z.B. diagnostische Abklärung beobachteter Auffälligkeiten, Entscheidung über zusätzliche Fördermaßnahmen) erfordert das Einschalten eines Fachdienstes und bei Bedarf weiterer Stellen, dass der Kita grundsätzlich nur mit Einwilligung der Eltern gestattet ist. Für den Übergang Krippe - Kindergarten, Kindergarten - Schule, Kindergarten - Hort, Hort - Schule ist die Weitergabe der Kontaktdaten der Kinder und Familien gestattet.

§ 6 Ausschluss der Haftung des Kita-Trägers

Für den Verlust, die Verwechslung und die Beschädigung von Garderobe, mitgebrachtem Spielmaterial und sonstigen Wertgegenständen des Kindes übernimmt der Träger keine Haftung. Für den Fall, dass die Einrichtung bzw. Teile der Einrichtung zeitweise geschlossen werden müssen (z.B.: Brand, Konkurs, Personalmangel, Pandemie), stehen den Eltern keine Ersatzansprüche gegenüber dem Träger zu. Eine Rückzahlung von dem Monatsbeitrag und weiteren Beiträgen bei

einer Schließung oder vorübergehenden Schließung durch nicht verschuldete Umstände wie beispielsweise Personalmangel, Konkurs, Brand, Sturm Wasserschaden, Sicherheit des öffentlichen Gesundheitsschutzes (Pandemien), zum Schutz und Sicherheit der Kinder und Eltern ist ausgeschlossen.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt ab 01.09.2023 in Kraft und ersetzt die bisherige Ordnung.

Ottobrunn, den 10.07.2023

Kindertageseinrichtungen Ottobrunn GmbH

gez. Wolfgang Walter

Geschäftsführer